



SPITEX USTER

BEI BEDARF AN IHRER SEITE

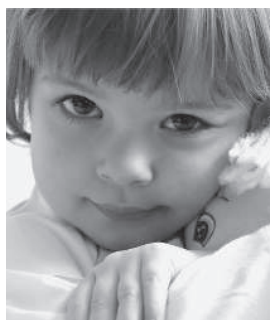
LEISTUNGS-TARIFE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2011
GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS
VOM 30. OKTOBER 2007



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause



SPITEX-LEISTUNGEN GEMÄSS KRANKENPFLEGE-LEISTUNGSVERORDNUNG

(KLV Art. 7, Absatz 2)

	CHF pro Stunde	CHF pro ¼ Stunde
a. Massnahmen der Abklärung und Beratung*	70.00	17.50
b. Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	65.00	16.25
c. Massnahmen der Grundpflege	51.40	12.85
d. Akut- und Übergangspflege gemäss gesetzlicher Vorgaben (KLV 7 und Pflegegesetz)		

* inklusive Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs gemäss ärztlichem Auftrag.

Pflegerische Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Klientinnen und Klienten müssen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10 Prozent übernehmen. Zusätzlich sind Fr. 8.-/Tag Eigenleistung zu bezahlen.

Sprechstunde der Pflegefachfrau und Kontinenz- und Stomaberatung, gemäss KLV Art. 7, Tarife wie oben.

Vom Stadtrat festgelegte Tarife für nicht ärztlich verordnete Leistungen:

Sprechstunde allgemein: Fr. 120.00/Stunde

Kontinenz- und Stomaberatung: Fr. 120.00/Stunde

Einsatz-Zeiten: Montag bis Sonntag 7.00–22.00 Uhr

HAUSWIRTSCHAFTLICHE SPITEX-LEISTUNGEN

(fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung)

Jahreseinkommen Einzelperson in Franken		Jahreseinkommen Ehepaare* in Franken		Tarif pro Stunde in Franken
bis	60'000.00	bis	70'000.00	25.00
bis	80'000.00	bis	100'000.00	30.00
bis	100'000.00	bis	130'000.00	35.00
über	100'001.00	über	130'001.00	38.00

* Tarife für Ehepaare gelten auch, wenn andere steuerpflichtige Personen im gleichen Haushalt leben, z.B. Lebenspartner, erwachsene Kinder, Eltern, Geschwister oder Andere, die in einer Wohngemeinschaft zusammen leben.

Tarife sind subventioniert und richten sich nach dem steuerbaren Jahreseinkommen und Vermögen. Die Tarife werden vom Stadtrat festgelegt.

Familien mit Kindern bis 16 Jahre mit einem Einkommen bis Fr. 40'000.00 wird eine Reduktion von 30 Prozent gewährt.

Ab steuerbarem Vermögen von Fr. 50'000.00 bei Einzelpersonen und Fr. 70'000.00 bei Ehepaaren werden $\frac{1}{15}$ des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet.

Einsatz-Zeiten: Montag bis Freitag, 7.00–18.00 Uhr

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER SPITEX-LEISTUNGEN

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer ärztlichen Verordnung und einer Bedarfsabklärung durch die Spitex erbracht.

RECHNUNGSSTELLUNG ERFOLGT FÜR

a) Hilfe- und Pflegeleistungen

- Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung sowie für hauswirtschaftliche Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen z.B. im Spital, sowie das Erstellen zeitaufwendiger Berichte wie z.B. Berichte an die Krankenversicherung, verrechnet.
- Spezielle Dienstleistungen im Spitex Zentrum (z. B. Absprachen mit Arzt/Ärztin, Kontrollanrufe, telefonische Beratung von Angehörigen)
- Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das Spitex-Personal

Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

b) Von der Spitex-Organisation abgegebenes Pflege- und Hygienematerial (Handschuhe etc.)

c) Vereinbarte Termine

- Absagen können bis spätestens 11 Uhr des vorherigen Arbeitstages berücksichtigt werden. Versäumte oder zu spät abgemeldete Termine werden gemäss vereinbarter Zeit und Leistung verrechnet und separat aufgeführt. Die Kosten für versäumte Termine werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Von dieser Regel ausgenommen sind Notfälle, wie nicht vorgesehener Spitaleintritt, oder Todesfall.

KOSTENÜBERNAHME

a) Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

- Massnahmen der Abklärung und Beratung
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

Diese Leistungen werden aus der obligatorischen Grundversicherung zurückerstattet. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherer:

- ein ärztlicher Spitex-Auftrag
- eine Bedarfsabklärung und Pflegeplanung durch die Spitex
- Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

b) Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Diese werden von der obligatorischen Grundversicherung nicht übernommen. Die Klärung und Beantragung allfälliger Ansprüche aus der Zusatzversicherung ist Sache der Spitex-Klientinnen und Klienten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER SPITEX-LEISTUNGEN

LEISTUNGSEINSTELLUNG

- Leistungen werden eingestellt, wenn die Rechnungen nicht innert 60 Tagen beglichen werden.
- Die Spitex hat die Möglichkeit, Aufträge in begründeten Fällen abzulehnen oder zu beenden, zum Beispiel bei fehlender Kooperation oder unzumutbarer körperlicher oder psychischer Belastung des Personals.
- Beendigung des Auftrages, wenn eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht oder nicht mehr gegeben ist.
- Beendigung des Auftrages, wenn Klientinnen/Klienten die notwendige Pflege- und Betreuungsmassnahmen verweigern.
- Wenn sich die Situation der Klientin/des Klienten so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss.
- Wenn die Situation der Klientin/des Klienten eine ständige Präsenz von Spitexmitarbeitenden über längere Zeit erforderlich machen würde.

ALLGEMEINES

Rückerstattungsanträge für Leistungen aus der obligatorischen Grundversicherung oder aus einer Zusatzversicherung sind mit der Spitex-Rechnung und dem Original des ärztlichen Spitex-Auftrages an den Krankenversicherer zu stellen. Selbstbehalt, Franchise und Eigenleistung gehen zu Lasten der Spitex-Klientinnen und Klienten.

Das Sozialversicherungsamt der Stadt Uster kann für die Klärung allfälliger Ansprüche aus den Zusatzleistungen der AHV/IV Auskunft geben.

Anregungen und konstruktive Kritik zur Leistungsverbesserung sind an das Spitex-Zentrum zu richten (Tel. 044 905 70 80).

Spitex Uster, Januar 2011